



Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.

Jugend – Kraftsport – Leichtathletik – Turnen – Wandern – Karneval

Benutzungsordnung des Sportgeländes sowie der Einrichtungen

§1 Der Turnverein Hahnenbach 1961 e.V. kann Teilnehmern eines Zeltlagers die Benutzung des Sportgeländes sowie der Einrichtungen gestatten. Anträge sind schriftlich und frühzeitig beim Vorstand des TVH einzureichen. Ein verantwortlicher Leiter ist zu benennen. Toilettenpapier und Handtücher werden nicht gestellt.

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

pro Tag und Teilnehmer: **2,20 €**
(An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Zusätzlich wird eine Kautionshöhe von **200,- €** fällig.

§2 Wasser und Strom werden zusätzlich wie folgt getrennt berechnet:

Wasser:	pro angefangener m ³	5,50 €
Strom:	pro angefangene kwh	0,30 € , mind. jedoch 5,00 €

Bei Schlüsselübergabe werden die Zählerstände gemeinsam abgelesen u. notiert.

§3 **Die Teilnehmergebühren und die Kautionshöhe sind im Voraus zu entrichten!**

§4 Alle benutzten Anlagen / Einrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu übergeben. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Übergabe kann eine Nachreinigungsgebühr von bis zu **100,- €** erhoben werden.

§5 Die Müllentsorgung ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Mülltonnen sind über den Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Kreuznach kostenpflichtig zu beziehen. Für Anlieferung und Abholung der Mülltonnen ist der verantwortliche Leiter zuständig.

§6 In Einzelfällen kann gestatten werden, dass die Grillhütte benutzt werden darf. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr in Höhe von **30,- €** berechnet. Holz wird nicht gestellt. Die Ascheabfälle müssen vorschriftsmäßig selbst entsorgt werden.

§7 Es dürfen keine Feuerstellen im Bereich des Sportgeländes eingerichtet werden. Die rechtlichen Bestimmungen über den Brandschutz sind einzuhalten.

§8 Für Schäden, die während der Benutzung der Anlage entstehen, haftet der Benutzer. Es wird empfohlen eine Versicherung abzuschließen.

§9 Der Sportbetrieb darf durch die Benutzung der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

§10 Die gesetzlichen Ruhezeiten (Lärmschutz) sind einzuhalten.

§11 Abweichungen von den §§ 1-9 und Zusatzvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

§12 Verstöße gegen §§ 3-11 können zur sofortigen Kündigung der Nutzungsvereinbarung führen. Der Platz ist innerhalb von 24 Stunden zu räumen.

Hahnenbach, den 24.02.2012

Thomas Bertram

(1. Vorsitzender)